

Förderrichtlinie über die Vergabe von Bauzuschüssen

1. Ziel der Förderung

Der Ev.-Luth. Kirchenkreis Lübeck-Lauenburg fördert Restaurierungs-, Sanierungs- und Neubaumaßnahmen sowie energetische Maßnahmen an direkt für die kirchliche Arbeit genutzten Gebäuden und baulichen Anlagen, die sich im Eigentum der Kirchengemeinden oder des Kirchenkreises befinden, sofern diese die Gesamtbausumme nicht aus eigenen Mitteln finanzieren können. Neubauten können nur gefördert werden, wenn es sich um eine Ersatzmaßnahme handelt und eine nachhaltige Reduzierung der Gebäude und deren Kosten erreicht werden.

2. Gegenstand der Förderung

An den in Ziffer 1. der Richtlinien genannten Maßnahmen sind folgende Aufwendungen grundsätzlich förderfähig:

- Gutachten, Beratungen und Konzepte im Vorwege der Maßnahme
- Planungskosten
- Wettbewerbskosten
- Kosten für die Restaurierung, die Sanierung und den Ersatzneubau von konkret für die kirchliche Arbeit genutzten Gebäuden und baulichen Anlagen
- Energetische Maßnahmen in Bezug auf Gebäude deren Erhalt aus Nachhaltigkeitsgesichtspunkten sinnvoll ist

3. Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind die Kirchengemeinden des Kirchenkreises Lübeck-Lauenburg und deren Verbände, der Kirchenkreis und die Dienste und Werke des Kirchenkreises, Zusammenschlüsse und Kooperationen von Kirchengemeinden für Gebäude, die im Eigentum einer kirchlichen Körperschaft des Kirchenkreises stehen.

4. Art und Höhe der Förderung

a. Gefördert werden können in der Regel bis zu $\frac{1}{3}$ der Kosten der Maßnahme nach vorherigem Abzug von Drittmitteln, wobei Mittel von Städten und Kommunen und Mittel von Fördervereinen keine Drittmittel im Sinne dieser Förderrichtlinie darstellen, höchstens jedoch 500.000 €/ Maßnahme. Die fehlende Eigenleistungsfähigkeit der Antragsteller ist durch die Vorlage einer Vermögensübersicht, dem Nachweis der Beratung durch die Fundraisingabteilung und der Aussichtslosigkeit, die Leistungsfähigkeit durch Kooperationspartner oder mit Hilfe der Region zu erreichen, nachzuweisen. Die Kosten der Maßnahme werden durch Kostenschätzung, Angebotsstand oder Kostenberechnung ermittelt.

b. Die Förderung durch den Kirchenkreis kann wie folgt erfolgen:

- Zuschuss
- Darlehen
- Zinszuschuss

- c. Grundsätzlich bewilligt die Kirchenkreissynode die Gesamtsumme für die Vergabe von Bauzuschüssen, Baudarlehen oder Bauzinszuschüssen im Rahmen der jeweiligen Haushaltsplanung.
- d. Sollte der Bedarf für weitere Förderungen im Laufe des Haushaltsjahres entstehen wird wie folgt entschieden:
- Bei Gesamtkosten für eine Baumaßnahme von bis zu 50.000,00 € kann die Kirchenkreisverwaltung durch die Verwaltungsleitung, nach Beratung durch den Bauausschuss, entscheiden, wenn ausreichend Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.
 - Bei Gesamtkosten für eine Baumaßnahme von 50.000,00 € bis zu 750.000,00 € kann der Kirchenkreisrat mit Zustimmung des Finanzausschusses, nach Beratung durch den Bauausschuss entscheiden, sofern ausreichend Haushaltsmittel zur Verfügung stehen und eine Bauberatung durch die Bauabteilung erfolgt ist.
 - Bei Gesamtkosten für eine Baumaßnahme von mehr als 750.000,00 € entscheidet die Kirchenkreissynode.

5. Förderkriterien

- a. Grundlage für die Förderung ist das von der Kirchenkreissynode am 04.12.2017 beschlossene Gebäudekonzept. Danach sind grundsätzlich förderfähig Restaurierungs- und Sanierungsmaßnahmen, Ersatzneubauten und energetische Maßnahmen an Gebäuden, welche im Gebäudekonzept des Kirchenkreises auf der Liste 1 als förderfähig verzeichnet sind und mit Blick auf die Region weiterhin für die kirchliche Arbeit benötigt werden.
- b. Die Bezuschussung aller Maßnahmen erfolgt durch Prioritätensetzung durch den Kirchenkreisrat, in jedem Fall nach Maßgabe des Klimaschutzgesetzes i.V.m. dem Klimaschutzplan der Nordkirche. Diese lautet folgendermaßen:
1. Dach- und Fach
 2. Technischer Ausbau
- c. Förderfähig sind Kosten, die nach Beratung durch die Kirchenkreisverwaltung für die Durchführung der Maßnahme notwendig sind (z.B. Gutachten, die ausschließlich die Baumaßnahme betreffen, Planungskosten, Konzepte, Wettbewerbe). Projektsteuerungskosten sind nur förderfähig, wenn diese aufgrund der Komplexität des Bauvorhabens erforderlich sind.
- d. Ausgeschlossen von der Förderung sind folgende Maßnahmen:
- Maßnahmen an Gebäuden der Liste 2 des Gebäudekonzeptes des Kirchenkreises
 - Vermietete Gebäude
 - Angemietete Gebäude
 - Friedhofsgebäude
 - Kindertagesstätten
 - Gebäude für Sozialstationen
 - Grunderwerbskosten

Bei einer Mischnutzung einer Immobilie wird im Einzelfall entschieden.

6. Antragsverfahren

- a. Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Förderung von Baumaßnahmen durch den Kirchenkreis.
- b. Anträge auf Förderung von Baumaßnahmen gemäß dieser Förderrichtlinie sind vor Beginn der Maßnahme nach Beratung durch die Kirchenkreisverwaltung einzureichen.
- c. Die Anträge sind schriftlich unter Beifügung folgender Anlagen einzureichen:
 1. Kirchengemeinderatsbeschluss
 2. Maßnahmenbeschreibung
 3. Finanzierungsplan
 4. Gesamtgebäudekonzept des Antragstellers, ggf. inkl. Votum zur Nachhaltigkeit der Maßnahme aus der Region bzw. Teilregion

7. Sonstige Bestimmungen

- a. Die Baumaßnahmen sollen zwei Jahre nach Bewilligung durch den Kirchenkreis begonnen worden sein, anderenfalls kann die Bewilligung durch den Kirchenkreisrat widerrufen werden.
- b. Die Überweisung der Kirchenkreismittel erfolgt aufgrund des Nachweises des Baufortschritts durch den Antragsteller in Zusammenarbeit mit der Bauabteilung des Kirchenkreises.
- c. Die Baumaßnahme ist spätestens sechs Monate nach Fertigstellung beim Kirchenkreis abzurechnen. Der Kirchenkreisrat ist berechtigt die Bewilligung ganz oder teilweise zu widerrufen, wenn die Durchführung der Maßnahme vom Planungszustand zum Zeitpunkt der Bewilligung abweicht oder das Planungsziel nicht erreicht werden kann.
- d. Für die Fördermittel besteht eine Zweckbindung für die Dauer von 10 Jahren. Sollte innerhalb dieser 10 Jahre der Zweck oder die Nutzung geändert werden, ist die Förderung anteilig ($\frac{1}{10}$ pro Jahr) an den Kirchenkreis zu erstatten. Bei Veräußerung des geförderten Gebäudes, ist die Förderung, inkl. der durch die Förderung anteilig erzielten Wertsteigerung an den Kirchenkreis zu erstatten.
- e. Über Ausnahmen von dieser Förderrichtlinie entscheiden der Kirchenkreisrat und der Finanzausschuss, nach Beratung durch den Bauausschuss im Rahmen von Einzelfallentscheidungen.